## Zusätzliche Messunsicherheit für 2. Stufe der 1. BlmSchV: 0,007 g/m³ bei Staub

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit hat kurz vor Weihnachten die Messunsicherheit für Messungen ab 01.01.15 errichteter Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe nach der 2. Stufe der 1. BImSchV bekannt gegeben. So sei bei Messverfahren und Messeinrichtungen der Stand der Messtechnik maßgeblich, der in der von der KRdL-Arbeitsgruppe zum Weißdruck verabschiedeten VDI-Richtlinie 4207, Blatt 2 (Messen von Emissionen an Kleinfeuerungsanlagen) festgelegt wird. Hierin wird im Sinne der Nummer 2.3 in der Anlage 2 der 1. BImSchV über die Messunsicherheit hinaus eine Unsicherheit für den eingesetzten Brennstoff zur Beurteilung herangezogen. Falls von der zuständigen Behörde nichts anderes festgelegt wird, wird für Anlagen, die zwischen dem 31. Dezember 2014 und dem 31. Dezember 2018 errichtet werden (Bestandsschutz über diesen Zeitraum hinaus), für Staub ein Wert von 0,007 Gramm pro Kubikmeter angegeben, der zu Gunsten des Betreibers in die Beurteilung einfließen kann.